



Preisblatt für die Ersatzversorgung mit Strom in Niederspannung innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Stadtwerke Vilsbiburg

(gültig ab 01.01.2026)

Die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) sowie der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Vilsbiburg.

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn:

- vom Abschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einen Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bzw. infolge einer Insolvenz.

Die Ersatzversorgung erfolgt zu folgenden Konditionen für maximal 3 Monate:

		Ziffer der StromGGV	Nettopreise (Ohne MwSt.)	Bruttopreise (Inkl. 19% MwSt.)
A.	Strompreis ohne Schwachlastregelung (Eintarif)			
	Arbeitspreis	3.1	33,085 Cent/kWh	39,371 Cent/kWh
B.	Strompreis mit Schwachlastregelung (Doppeltarif)			
	Arbeitspreis Hochtarif (HT)	3.1	33,085 Cent/kWh	39,371 Cent/kWh
	Arbeitspreis Niedertarif (NT)	3.1	33,085 Cent/kWh	39,371 Cent/kWh
	Grundpreis je SLP-Zähler	3.2	168,00 Euro/Jahr	199,92 Euro/Jahr
	ggf. Stromwandlersatz		36,00 Euro/Jahr	42,84 Euro/Jahr

C.	Bei Vorhandensein einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) gelten zusätzlich folgende Preise		
	Jahresleistungssystem	Leistungspreis in €/Jahr/KW	Netzarbeitspreis in ct/kWh
	Entnahmestellen mit bis 2.500 Vollbenutzungsstunden	23,59	6,94
	Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden	92,71	4,17

Im netto Arbeitspreis sind enthalten:

	ET ct/kWh	HT ct/kWh	NT ct/kWh
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe Tarifkunden	1,320	1,320	0,610
Konzessionsabgabe* Sondervetragskunden mit RLM	0,110	0,110	0,110
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz	0,446	0,446	0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559	1,559	1,559
Umlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz	0,941	0,941	0,941
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde- gilt nur für SLP	6,450	6,450	6,450

* Für RLM-Kunden gilt die reduzierte Konzessionsabgabe von 0,11 ct/kWh, wenn der Jahresverbrauch über 30.000 kWh liegt und die Leistung mindestens zweimal im Jahr 30 kW überschreitet, andernfalls beträgt die Konzessionsabgabe 1,32 ct/kWh.

Der Strompreis setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Gegebenenfalls kommen Wandler Gebühren hinzu.
Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gelten die Entgelte für den Netzzugang und Messstellenbetrieb gemäß Preisblatt „Entgelte für den Netzzugang“. Ebenso erfolgt die Abrechnung bei RLM-Kunden monatlich.
Bei Kostensteigerung durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördlichen Maßnahmen vorgegebenen Belastungen sind die Stadtwerke berechtigt, die vorgenannten Preise entsprechend anzupassen.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Vilsbiburg gelten folgende Schaltzeiten

Hochtarif-Zeiten: Montag bis Freitag 6:00 Uhr - 22:00 Uhr

Niedertarif-Zeiten: Montag bis Donnerstag 22:00 Uhr - 6:00 Uhr des folgenden Tages
Freitag ab 22:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr
und an Feiertagen 00:00 Uhr - 24:00 Uhr